

BGE 26 I 314

Bundesgericht (BGE), 1900-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_I_314

FR: ATF 26 I 314

IT: DTF 26 I 314

Volltext

58. Urteil vom 17. Juli 1900 in Sachen Spar- und Leihkasse Murten gegen Freiburghaus und Konsorte. War eine Streitsache vor Bundesgericht (II. Abteilung und Schuldbetreibungskammer) hängig und hat dieses über die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten bestimmt (speziell auch in dem Sinne, dass keine Parteientschädigung gesprochen wurde), so dürfen von einer kantonalen Behörde hinterher keine im Widerspruche damit stehen den Bestimmungen hierüber getroffen werden. — Art. 57 Abs. 1, 58 und 1 Gebührentarif zum Betr.-Ges.; Art. 221 Org.-Ges. A. Die Rekurrentin, Spar- und Leihkasse in Murten, hatte im Jahre 1895 bei ihrer Schuldnerin Elise Hoffmann in Gurwil einen Reversbrief pfänden lassen. An demselben machten die Rekursbeklagten eine Eigentums- eventuell eine Retentionsansprache geltend. Nachdem den Ansprechern vom Betreibungsamte des Seebezirkes Frist zur Klage angesetzt und diese Fristansetzung von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt worden war, erklärte die Schuldbetreibungskammer des Bundesgerichts mit Urteil vom 11. Februar 1896 den von den Rekursbeklagten hiegegen ergriffenen Rekurs als begründet. Kosten wurden in diesem Entscheide keiner Partei auferlegt. Die Rekurrentin erhob alsdann vor dem Friedensrichteramte Murten gegen die Rekursbeklagten Klage auf Aberkennung des Eigentums und des eventuellen Retentionsanspruches derselben; diese Klage wurde durch Urteil des Friedensrichters vom 16. Februar 1899 abgewiesen, und dabei die Rekurrentin in sämtliche Kosten verurteilt. Auf einen gegen diesen Entscheid von der Rekurrentin ergriffenen Kassationsrekurs trat der Kassationshof des Kantons Freiburg wegen Verspätung nicht ein, und ein hiegegen von der Rekurrentin erhobener staatsrechtlicher Rekurs wegen Rechtsverweigerung ist vom Bundesgerichte unterm 13. Dezember 1899 abgewiesen worden; hiebei hat das Bundesgericht der Rekurrentin die Schreibgebühren und Kanzleiauslagen auferlegt, dagegen von Auferlegung einer Gerichtsgebühr und Zusprechung einer Parteientschädigung Umgang genommen. Der Anwalt der Rekursbeklagten stellte der Rekurrentin nunmehr Rechnung, worin er u. a. auch aufnahm: Post 28. Beratung über Rekurs an das Bundesgericht Fr. 25 29. Abfassung des Rekurses 30. Suspensivbegehren gestellt. 31. Aufstellung des Aktenheftes 1 25 32. Brief, Sendung an die Aufsichtsbehörde 38. Nachnahme für Abschrift des Entscheides „ 142. Beratung über gegnerischen Rekurs an das Bundesgericht. Von diesen Posten betreffen Nr. 28—32 und 38 unbestrittenermaßen den betreibungsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, der mit dem Entscheide der Schuldbetreibungskammer vom 11. Februar 1896 seinen Abschluß gefunden hat, und Post 142 bezieht sich auf den staatsrechtlichen Rekurs, erledigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 13. Dezember 1899. In seiner Sitzung vom 18. Januar 1900 setzte nun der Friedensrichter von Murten die von der Rekurrentin zu vergütende Kostennote des Anwaltes der Rekursbeklagten fest auf 252 Fr. 70 Cts. In diesem Betrage sind 25 Fr. 50 Cts. für den betreibungsrechtlichen Rekurs (Posten Nr. 28—32 und 38) und 4 Fr. für den staatsrechtlichen

Rekurs (Post Nr. 142) inbegriffen. Infolge der von der Rekurrentin gegen diese Kostenfestsetzung ergriffenen Beschwerde hat die Obermoderationskommission des Kantons Freiburg mit Entscheid vom 20. März 1900 die Kostennote herabgesetzt auf 216 Fr. 60 Cts. Dabei sind aber jene oben aufgezählten Posten aufrecht erhalten worden, mit der Begründung, sie bezögen sich auf die Streitsache selbst (« se rapportaient à l'objet même du litige, touchant le rôle des parties, et font dès lors partie intégrante du procès »). Die Herabsetzung rührt im wesentlichen davon her, daß die Posten für das Verfahren vor dem Kassationshof weggewiesen wurden, mit der Motivierung, die Kostenfestsetzung für dieses Verfahren gehöre in die ausschließliche Kompetenz des Kassationshofes. B. Gegen den Entscheid der Obermoderationskommission hat die Spar- und Leihkasse in Murten nunmehr den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, soweit er die 29 Fr. 50 Cts. für das Verfahren vor Bundesgericht betrifft; sie beantragt, der Entscheid sei aufzuheben, soweit er sich auf diesen Betrag beziehe. Als Rekursgründe werden geltend gemacht: Die Zusprechung jener Kosten enthalte einen unzulässigen Übergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt des Bundes und in Bundesrecht, sowie eine willkürliche Auslegung der kantonalen Bestimmungen über Kostenauflegung (was näher ausgeführt wird). C. Die Rekursbeklagten tragen auf Abweisung des Rekurses an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Indem die Schuldbetreibungskammer des Bundesgerichts in ihrem Entscheide vom 11. Februar 1896 keine Kosten ausgesprochen hat, hat sie das Gethan gemäß Art. 57 Abs. 1 des Gebührenartikels zum Schuldbetreibungsgesetz, wonach die an die Aufsichtsbehörde gerichteten Beschwerden kostenfrei sind; und wenn sie von Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen hat, so ist das Geschehen auf Grund der Bestimmungen des Art. 58 eod., der eine Parteientschädigung nur für gewisse, vor den Richter gelangende Streitfälle vorsieht, und des Art. 1 eod., gemäß welchem andere Kosten, als die im Gebührenartikel festgesetzten Gebühren und Entschädigungen, nicht angerechnet werden dürfen. Und die II. Abteilung des Bundesgerichts hatte bei ihrem Entscheide vom 13. Dezember 1899 allerdings gemäß Art. 221, speziell Abs. 2 und 4 Org.-Ges., die Befugnis, eine Parteientschädigung zuzusprechen; wenn sie das nicht gethan hat, sich vielmehr der Regel angeschlossen hat, wonach bei staatsrechtlichen Streitigkeiten weder Gebühren zu beziehen, noch Parteientschädigungen zuzusprechen sind, so hat sie damit implicite ausgesprochen, daß eine Parteientschädigung nicht zuerkannt werde; eine ausdrückliche Festsetzung dieses Ausspruches im Dispositiv war nicht notwendig, da die Zusprechung einer Parteientschädigung eben als Ausnahme erscheint. Alsdann hat aber der kantonale Richter, indem er der Rekurrentin für jene beiden Verfahren vor Bundesgericht eine Parteientschädigung an die Rekursbeklagten auferlegt hat, in doppelter Weise seine Kompetenz überschritten: er hat zunächst in die Kompetenz des Bundesgerichts eingegriffen, und sodann die angeführten Kostenbestimmungen des Bundesrechtes verletzt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wenn eine Streitsache an das Bundesgericht gezogen ist, so steht es einzig diesem zu, zu bestimmen, ob und welche Kosten und Parteientschädigungen für das bundesgerichtliche Verfahren auszusprechen seien; das folgt unmittelbar daraus, daß der Kostenentscheid ein Accessorium des Entscheides über die Sache selbst ist und daher notwendigerweise von derselben Behörde ausgehen muß, die den Entscheid in der Hauptsache fällt. Von dieser seiner Befugnis hat denn auch das Bundesgericht vorliegend, wie bemerkt, Gebrauch gemacht, und zwar in dem Sinne, daß es von Zusprechung einer Parteientschädigung Umgang genommen hat. Es geht daher nicht an, daß nun hinterher eine kantonale Behörde entgegen diesem Entscheide des

Bundesgerichts eine Parteientschädigung zuspreche das enthält einen unzulässigen Übergriff in das Gebiet des Bundesrechtes und einen ungehörigen Widerspruch mit dem bundesgerichtlichen Entscheide. Es widerstreitet aber auch weiterhin, wie bemerkt, den Bestimmungen des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungsgesetz und dem Art. 221 Org.=Ges.: jenem, weil eben das Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos sein soll, diesem aus eben dem Grunde, und weil zudem ausdrücklich dem Bundesgericht die Befugnis, Ausnahmen zu machen, eingeräumt ist,

woraus übrigens wiederum erhellt, daß nur das Bundesgericht selber über die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten vor feiner Instanz zu entscheiden befugt ist. Der Entscheid der Obermoderationskommission steht daher, soweit er angefochten ist, mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzsphären der eidgenössischen und der kantonalen Behörden, sowie mit positivem Bundesrecht in Widerspruch, und muß somit schon aus diesem Grunde aufgehoben werden. 2. Ob auch der weitere Rekursgrund: Widerspruch mit klarem freiburgischem Recht bzw. Willkür in der Auslegung dieses Rechtes, zutreffe, kann danach unentschieden bleiben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid der Obermoderationskommission des Kantons Freiburg vom 20. März 1900 aufgehoben, soweit er den Kostenzuspruch von 29 Fr. 50 Cts. (Kosten der Rekurse an das Bundesgericht) betrifft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.